



---

## Mitteilung

**TM 90.300-12**

Technische Mitteilung

# Zusammenarbeitsverträge zwischen dem BAZL und ausländischen Luftfahrtbehörden im Bereich Unterhalt

---

Referenz/Aktenzeichen: TM 90.300-12

Rechtsgrundlagen: Art. 3 *b* des Bundesgesetz über die Luftfahrt,  
Luftfahrtgesetz (LFG; SR 748.0)

---

Ausgabestand: Veröffentlicht: 01.12.2007  
Inkraftsetzung vorliegende Version: 01.12.2007  
Vorliegende Version: 2

---

Verfasser / in: Sektion Standardisierung, Sanktionswesen und  
Register (STSS)

---

Genehmigt am / durch: 07.11.2007 / Abteilung Sicherheit Flugtechnik

---

## **1. Zusammenarbeitsverträge BAZL mit ausländischen Luftfahrtbehörden**

### **1.1 Vereinbarung des BAZL mit den Luftfahrtbehörden D, A und NL**

Zwischen den Luftfahrtbehörden der Schweiz, Deutschlands, Österreichs und der Niederlande besteht seit Oktober 2001 eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von kleinen Unterhaltsarbeiten an nicht gewerbsmässig betriebenen Luftfahrzeugen und Komponenten.

Die Vereinbarung bildet die Grundlage für eine formlose Anerkennung von ordnungsgemäss freigegebenen kleinen Unterhaltsarbeiten eines Unterhaltsbetriebes in einem der Vertragsstaaten, wenn dieser Betrieb nach nationalem Recht zugelassen ist.

### **1.2 Vereinbarung des BAZL mit der französischen Luftfahrtbehörden**

Mitte September 1986 wurde eine Vereinbarung zwischen den Luftfahrtbehörden Frankreichs und der Schweiz über die gegenseitige Anerkennung von Unterhaltsbetriebsausweisen unterzeichnet.

Diese Vereinbarung beinhaltet grundsätzlich, dass Unterhaltsbetriebe beider Länder Unterhaltsarbeiten an Luftfahrzeugen des anderen Staates sowie an Luftfahrzeugteilen im Rahmen des von ihrer Luftfahrtbehörde ausgestellten Betriebsausweises und unter Einhaltung gewisser nationaler Vorschriften ausführen und bescheinigen dürfen.

### **1.3 Vereinbarung des BAZL mit der österreichischen Luftfahrtbehörde**

Anfangs Dezember 1988 wurde eine Vereinbarung zwischen den Luftfahrtbehörden Österreichs und der Schweiz über die gegenseitige Anerkennung von Unterhalts- beziehungsweise Wartungsbetrieben unterzeichnet.

Diese Vereinbarung beinhaltet grundsätzlich, dass Unterhaltsbetriebe beider Länder Unterhaltsarbeiten an Luftfahrzeugen des anderen Staates sowie an Luftfahrzeugteilen im Rahmen des von ihrer Luftfahrtbehörde ausgestellten Betriebsausweises und unter Einhaltung gewisser nationaler Vorschriften ausführen und bescheinigen dürfen.

## **2. Anwendbarkeit der Zusammenarbeitsverträge seit der Teilnahme der Schweiz an der EASA**

Unter diese Vereinbarungen fallen seit der Teilnahme der Schweiz an der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) vom 1.12.2006 nur Unterhaltsarbeiten, die an Luftfahrzeugen erfolgen, die nicht in den Geltungsbereich der im EASA-Kontext relevanten Rechtsvorschriften fallen (insbesondere Verordnung (EG) 2042/2003). Diese Luftfahrzeuge sind in Annex II der Verordnung (EG) 1592/2002 aufgeführt (so genannte Annex II-Luftfahrzeuge). Eine Liste der Annex II-Luftfahrzeuge, die im schweizerischen Luftfahrzeugregister registriert sind, ist auf der Homepage BAZL abrufbar.

### **3. Bezug**

Der Vereinbarungstext kann beim Bundesamt für Zivilluftfahrt, Sektion STSS, Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen bezogen werden.

\*\*\* ENDE \*\*\*